

Reglement über die Vermögensanlagen der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten

vom 07.03.2023

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), Art. 7 Abs. 1 Bst. c und i des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Art. 7 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG), Art. 6 und 21 des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) sowie auf die Verordnung vom 9. Dezember 1998 zum Gesetz über die Anlage des Vermögens der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Vermögensanlage-Verordnung), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt der Verwaltungsrat das folgende Reglement:

Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt sowohl für den Fonds der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als auch für den Fonds der Liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) sowie den Fonds der Liechtensteinischen Familienausgleichskasse (FAK); der gemeinsam bewirtschaftete Wertschriften-Fonds wird nachstehend Wertschriften-Fonds genannt. In Bezug auf Immobilien-Direktanlagen gilt dieses Reglement lediglich für die AHV; Immobilien-Direktanlagen werden ausserhalb des Wertschriften-Fonds geführt und nachstehend AHV-Immobilien-Direktanlagen genannt; die IV und die FAK weisen keine Immobilien-Direktanlagen auf. Die Verwaltungskostenrechnung (VK) und die weiteren von den AHV-IV-FAK-Anstalten geführten Rechnungskreise sind lediglich im Rahmen der Liquiditätsbewirtschaftung betroffen.

Anlagegrundsätze

- 2.1 Dieses Reglement über die Vermögensanlagen legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens des Wertschriften-Fonds sowie der AHV-Immobilien-Direktanlagen zu beachten sind.
- 2.2 Alle Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- 2.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.

- 2.4 Es gelten die folgenden **Anlageziele für den Wertschriften-Fonds**:
- 2.4.1 Im Rahmen der Anlagetätigkeit sind die Erfordernisse der Sicherheit (inklusive eine angemessene Verteilung der Risiken), Rentabilität und Liquidität optimal sicherzustellen.
 - 2.4.2 In Bezug auf Sicherheit sind nebst den Bonitäts- und Qualitätsanforderungen an die Anlagen auch die Währungs- und Transferrisiken zu berücksichtigen. Die zu erwartenden Wertschwankungen der Gesamtanlagen (Volatilität) sind auf die langfristige Risikofähigkeit des Wertschriften-Fonds auszurichten. Es ist zudem eine breite Diversifikation der Anlagen anzustreben.
 - 2.4.3 Die Rentabilität des Wertschriften-Fonds hat den mit der Anlageverordnung geschaffenen Möglichkeiten zu entsprechen. Der Anlagefachausschuss erarbeitet und unterhält entsprechende Messindices.
 - 2.4.4 Die Zahlungsbereitschaft des Wertschriften-Fonds ist sicherzustellen.
- 2.5 Es gelten folgende **Grundsätze für die Anlage des Vermögens des Wertschriften-Fonds**:
- 2.5.1 Die Vermögensanlagen erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hoch stehenden Anlagen.
 - 2.5.2 Die Vermögensanlagen werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen und Sektoren verteilt.
 - 2.5.3 Die Vermögensanlagen erfolgen in Anlagen, die mindestens eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.
- 2.6 Der Wertschriften-Fonds setzt folgende **Mittel zur Verwirklichung der Anlagestrategie** ein:
- 2.6.1 Er verwendet eine Anlageorganisation und eine Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen.
 - 2.6.2 Er benutzt ein stufengerechtes Management-Informationskonzept, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen.
 - 2.6.3 Er setzt Planungs- und Überwachungsinstrumente ein, insbesondere eine Liquiditätsplanung und periodische Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.
- 2.7 **Hinsichtlich der AHV-Immobilien-Direktanlagen gilt das Verständnis als strategische Position** unter Beachtung von langfristig guter Lage, Vermietbarkeit, marktkonformem Anschaffungspreis und marktkonformer Rendite.

Allgemeine Anlagerichtlinien für den Wertschriften-Fonds

- 3.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen sind jederzeit einzuhalten.
- 3.2 Der Verwaltungsrat erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegendes Reglement mit Richtlinien, die auf die spezifischen Bedürfnisse und insbesondere die Risikofähigkeit des Wertschriften-Fonds zugeschnitten sind. Dieses Reglement mit seinen Richtlinien wird in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation). Die Strategische Asset Allocation wird in einem separaten Beschluss festgehalten.
- 3.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit des Wertschriften-Fonds sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Ausserdem sind im Rahmen der Diversifikation die AHV-Immobilien-Direktanlagen angemessen mit zu berücksichtigen.
- 3.4 Die strategische Vermögensstruktur ist jährlich zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, haben die Überprüfung und allenfalls auch die Anpassung frühzeitig zu erfolgen.

- 3.5. Es werden keine grossen Abweichungen von der langfristigen Zielstruktur auf Stufe Anlagekategorien und Währungen vorgenommen. Die jeweils aktuelle Anlagestruktur soll periodisch an die langfristige Zielstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel entsprechend auf die einzelnen Anlagekategorien verteilt bzw. die benötigten Mittel den einzelnen Anlagekategorien entnommen.

Anlageorganisation: Aufgaben und Kompetenzen

4.1 Führungsorganisation

Die Führungsorganisation umfasst die folgenden Ebenen (vgl. Organisationsreglement):

- 4.1.1 Verwaltungsrat;
- 4.1.2 Anlagefachausschuss (AFA);
- 4.1.3 Geschäftsstelle des AFA;
- 4.1.4 Immobilien-Fachausschuss (IFA);
- 4.1.5 Geschäftsstelle des IFA;
- 4.1.6 Externe Vermögensverwalter (Wertschriften);
- 4.1.7 Externe Liegenschaftsverwalter (Immobilien-Direktanlagen);
- 4.1.8 Externe Buchführungs-, Berichterstattungs- und Controllingstelle für Wertschriftenanlagen;
- 4.1.9 Revisionsstelle.

4.2 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat hat folgende **Hauptaufgaben und Kompetenzen**:

- 4.2.1 Er trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens.
- 4.2.2 Er legt die Grundsätze und Ziele der Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben fest.
- 4.2.3 Er genehmigt wenigstens einmal jährlich die langfristige Anlagestrategie im Bereich von Wertschriften sowie Immobilien-Direktanlagen.
- 4.2.4 Er kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Bereich der Wertschriften im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an den Anlagefachausschuss und/oder an interne und externe Vermögensverwalter delegieren.
- 4.2.5 Er bestellt den Anlagefachausschuss sowie den Immobilien-Fachausschuss.
- 4.2.6 Er wählt und entlässt im Bereich der Wertschriften die Vermögensverwalter, die externe Buchführungs-, Berichterstattungs- und Controllingstelle für die Wertschriftenanlagen sowie geeignete Organisationen zur Wahrnehmung von Aktionärsrechten.
- 4.2.7 Er entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Bewertungsreserven auf Antrag des Anlagefachausschusses.
- 4.2.8 Er entscheidet bei Grundstücken/Liegenschaften über Kauf/Verkauf/Tausch sowie Unterhaltsarbeiten, welche die Kompetenz des Immobilien-Fachausschusses übersteigen.
- 4.2.9 Er kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien oder Anlageinstrumente (z.B. den Einsatz derivativer Instrumente) erlassen.
- 4.2.10 Er überwacht das Anlagekonzept und die Anlageresultate.

4.3 Anlagefachausschuss

4.3.1 Der Anlagefachausschuss hat folgende **Zusammensetzung und Organisation**:

- 4.3.1.1 Der Anlagefachausschuss besteht aus einer vom Verwaltungsrat bestimmtem Anzahl Mitglieder. Der Präsident des Verwaltungsrates ist zugleich Vorsitzender des Anlagefachausschusses. Der Anlagefachausschuss bestimmt den Vize-Vorsitzenden aus seiner Mitte unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere externe Fachleute in den Anlagefachausschuss berufen, wobei aber der Anlagefachausschuss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Verwaltungsrates bestehen muss. Der Verwaltungsrat kann ausserdem dem Anlagefachausschuss externe Fachleute oder Unternehmen zur Beratung und Unterstützung beistellen. Die Direktion kann zu den Sitzungen des Anlagefachausschusses mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 4.3.1.2 Der Anlagefachausschuss tagt mindestens vier Mal jährlich. Er kann jederzeit von einem Mitglied einberufen werden. Die Traktanden und Unterlagen sind möglichst frühzeitig festzulegen.
- 4.3.1.3 Der Anlagefachausschuss ist nur beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder, davon ein Vertreter des Verwaltungsrates, anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Beschlussfassung zu Traktanden, die erst anlässlich der Sitzung eingebracht werden, sowie für Zirkularbeschlüsse ist die Zustimmung sämtlicher Mitglieder erforderlich; Zirkularbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.
- 4.3.1.4 Ausstandsregelungen bei Interessenkollisionen werden hinsichtlich des Vorgehens nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 11 ÖUSG behandelt. Im Übrigen sind die Art. 6 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) sinngemäss anwendbar.

4.3.2 Der Anlagefachausschuss hat folgende **Hauptaufgaben und Kompetenzen**:

- 4.3.2.1 Er beobachtet die allgemeine Wirtschaftslage und analysiert die Finanzmärkte.
- 4.3.2.2 Er bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie im Wertschriften-Bereich vor. Er hat dabei im Rahmen der Diversifikation die Direktanlagen in Immobilien angemessen mit zu berücksichtigen.
- 4.3.2.3 Er beantragt Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie, wobei er ohne vorgängige Zustimmung des Verwaltungsrates Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie für einen Zeitraum von längstens zwei Monaten provisorisch umsetzen kann; der Verwaltungsrat ist in diesem Fall zu informieren und die vorgenommenen Modifikationen sind vom Verwaltungsrat an seiner nächsten Sitzung zu behandeln.
- 4.3.2.4 Er ist für die Realisierung der vom Verwaltungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.
- 4.3.2.5 Er berücksichtigt die von der Direktion gelieferten Angaben über kurzfristige Liquiditätsüberschüsse/Liquiditätsdefizite aus dem Versicherungs- und Verwaltungsgeschäft und überwacht die mittel- und langfristige Zahlungsbereitschaft der AHV-IV-FAK-Anstalten.
- 4.3.2.6 Er beantragt dem Verwaltungsrat die Wahl und Entlassung der externen Vermögensverwalter.
- 4.3.2.7 Er entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat genehmigten Anlagestrategie und der taktischen Bandbreiten.

- 4.3.2.8 Er regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlage-richtlinien die Tätigkeiten der Vermögensverwalter.
- 4.3.2.9 Er überwacht die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
- 4.3.2.10 Er überwacht die Einhaltung der Anlagevorschriften.
- 4.3.2.11 Er kontrolliert die Umsetzung der Restrukturierungen.
- 4.3.2.12 Er entscheidet über die grundsätzliche Zulassung der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und regelt und überwacht diese.
- 4.3.2.13 Er entscheidet über besonders gelagerte Einzelfälle zur Wahrnehmung von Aktien-
onärsrechten.
- 4.3.2.14 Er erstattet dem Verwaltungsrat periodisch Bericht.
- 4.3.2.15 Er sorgt dafür, dass über jede Sitzung ein Protokoll geführt wird. Die Protokollierung und administrative Unterstützung (Sitzungsplanung und Vorbereitung, Auf-
bereitung der Unterlagen gemäss den Vorgaben der Mitglieder des Anlagefach-
ausschusses, Versand der Einladungen im Auftrag des Vorsitzenden, weitere ad-
ministrative Belangen) erfolgt durch die vom Anlagefachausschuss bestellte Ge-
schäftsstelle.
- 4.3.2.16 Er erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement über die Vermö-
gensanlagen zur Regelung der Einzelheiten der in seine Kompetenz fallenden
Aufgaben.
- 4.3.2.17 Er regelt den Aufgabenbereich seiner Geschäftsstelle.

4.4 Immobilien-Fachausschuss für Direktanlagen in Immobilien

- 4.4.1 Der Immobilien-Fachausschuss hat folgende **Zusammensetzung und Organisation**:
 - 4.4.1.1 Der Immobilien-Fachausschuss für Direktanlagen in Immobilien besteht aus ei-
ner vom Verwaltungsrat bestimmten Anzahl Mitglieder. Der Verwaltungsrat be-
stellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Immobilien-Fachausschusses. Der
Immobilien-Fachausschuss bestimmt den Vize-Vorsitzenden aus seiner Mitte un-
ter den Mitgliedern des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann einen oder
mehrere externe Fachleute in den Immobilien-Fachausschuss berufen, wobei
aber der Immobilien-Fachausschuss mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des
Verwaltungsrates bestehen muss. Der Immobilien-Fachausschuss selbst kann
ausserdem externe Fachleute oder Unternehmen zur Beratung und Unterstüt-
zung beiziehen. Die Direktion kann zu Sitzungen des Immobilien-Fachausschus-
ses mit beratender Stimme eingeladen werden.
 - 4.4.1.2 Der Immobilien-Fachausschuss hat mindestens zwei Mal jährlich in ordentlicher
Sitzung zu tagen. Er kann jederzeit von einem Mitglied einberufen werden. Die
Traktanden und Unterlagen sind möglichst frühzeitig festzulegen.
 - 4.4.1.3 Der Immobilien-Fachausschuss ist anlässlich einer Sitzung nur beschlussfähig,
sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder, davon ein Vertreter des Verwaltungsrates,
anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr
der Anwesenden, bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
Für die Beschlussfassung zu Traktanden, die erst anlässlich der Sitzung einge-
bracht werden, sowie für Zirkularbeschlüsse ist die Zustimmung sämtlicher Mit-
glieder erforderlich; Zirkularbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu
protokollieren.

- 4.4.1.4 Ausstandsregelungen bei Interessenkollisionen werden hinsichtlich des Vorgehens nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 11 ÖUSG behandelt. Im Übrigen sind die Art. 6 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungs-pflege (LVG) sinngemäss anwendbar.
- 4.4.2 Der Immobilien-Fachausschuss hat folgende **Hauptaufgaben und Kompetenzen**:
 - 4.4.2.1 Er beobachtet für den Grundstücksmarkt und für das Immobilien-Portfolio (Direkt-anlagen) strategisch relevante Entwicklungen. Er überprüft zudem das Immobi-lien-Portfolio laufend auf Anpassungsbedarf.
 - 4.4.2.2 Er bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung und Modifikation der Langfrist-Strategie vor.
 - 4.4.2.3 Er entscheidet über die Bestellung und Entlassung der externen Liegenschafts-verwalter.
 - 4.4.2.4 Er entscheidet über die Zuteilung von Grundstücken zur Verwaltung an die ex-ternen Liegenschaftsverwalter.
 - 4.4.2.5 Er regelt mittels klar definierter Liegenschafts-Verwaltungsverträge die Tätigkei-ten der externen Liegenschaftsverwalter.
 - 4.4.2.6 Er überwacht die Tätigkeit der Liegenschafts-Verwalter sowie den Anlageerfolg und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein.
 - 4.4.2.7 Er entscheidet über: werterhaltende Renovationen und Sanierungen bis zum Be-trag von CHF 500'000.- im Einzelfall; zudem wertsteigernde Arbeiten bis zum Betrag von CHF 100'000.- im Einzelfall; Projekte im Umfang von CHF 25'000.- im Einzelfall; Mietzinsanpassungen bei Liegenschaften; Beizug und Vergütung externer Experten.
 - 4.4.2.8 Er erstattet dem Verwaltungsrat periodisch Bericht.
 - 4.4.2.9 Er sorgt dafür, dass über jede Sitzung ein Protokoll geführt wird. Die Protokollie-rung und administrative Unterstützung (Sitzungsplanung und Vorbereitung, Auf-bereitung der Unterlagen gemäss den Vorgaben der Mitglieder des Immobilien-Fachausschusses, Versand der Einladungen im Auftrag des Vorsitzenden, wei-tere administrative Belange) erfolgt durch die vom Immobilien-Fachaus-schuss bestellte Geschäftsstelle.
 - 4.4.2.10 Er kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement zur Regelung der Ein-zelheiten der in seine Kompetenz fallenden Aufgaben erlassen.
 - 4.4.2.11 Er regelt den Aufgabenbereich seiner Geschäftsstelle.

4.5 Direktion

- 4.5.1 Die Direktion kann im Anlagebereich an den Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen und dabei auch weitere geeignete Fachleute aus dem Kreis der Angestellten beiziehen.
- 4.5.2 Sie ist zuständig für die kurzfristige Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft im Versiche-rungs- und Verwaltungsgeschäft. Einlagen der einzelnen drei Anstalten in den AHV-IV-FAK-Wertschriftenfonds und Entnahmen aus dem Fonds zur Sicherstellung der kurzfris-tigen Zahlungsbereitschaft erfolgen durch die Direktion mit anschliessender Information an den Anlagefachausschuss. Die Direktion hat dafür das vom Anlagefachausschuss eingerichtete Liquiditätskonto des Wertschriftenfonds zu verwenden.

4.6 Externe Vermögensverwalter (Portfolio Manager) im Wertschriften-Bereich

- 4.6.1 Die Vermögensverwalter haben folgende **Hauptaufgaben und Kompetenzen**: Sie sind verantwortlich für das Portfolio Management einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge.
- 4.6.2 Für die Vermögensverwalter gelten folgende **Berichtspflichten**: Sie rapportieren dem Anlagefachausschuss quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen. Zu diesem Zweck erstellen sie einen Rapport über ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum und berichten bei Bedarf mündlich vor dem Anlagefachausschuss.
- 4.6.3 Bezüglich **Zielverantwortung und Beurteilungskriterien** gilt Folgendes für die Vermögensverwalter:
 - 4.6.3.1 Die Anlagetätigkeit erfolgt im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben. Die Beurteilung der Zielerreichung erfolgt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften und dem vereinbarten Benchmark.
 - 4.6.3.2 Passive Mandate müssen jährlich nach Kosten, aber vor Steuern und Abgaben die Benchmarkrendite im Rahmen des vereinbarten Abweichungsrisikos erreichen.
 - 4.6.3.3 Aktive Mandate müssen nach Kosten, Steuern und Abgaben die Benchmarkrendite übertreffen.
- 4.6.4 Bezüglich **Kriterien für die Auswahl, Auftragserteilung, Überwachung, Beurteilung und Kündigung externer Vermögensverwalter** erlässt der Anlagefachausschuss Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Einzelheiten und des Verfahrens.

4.7 Externe Liegenschaftsverwalter (Immobilien-Direktanlagen)

- 4.7.1 Die Aufgaben und Kompetenzen der externen Liegenschaftsverwalter richten sich nach dem jeweiligen Hausverwaltungsvertrag.
- 4.7.2 Bei Wohneinheiten und kleineren Büroeinheiten umfasst die Hauptaufgabe mindestens die selbständige Vermietung, Inkasso, Hauswartung, Buchhaltung, Liegenschaftsunterhalt inkl. Bau- und Garantieabnahmen, Vorschläge an den Immobilien-Fachausschuss bezüglich Mietzinsanpassungen, Versicherung nach Rücksprache mit der Direktion, usw. (Einzelheiten sind im Hausverwaltungsvertrag zu regeln). Ausserdem ist eine regelmässige und strukturierte Berichterstattung an den Immobilien-Fachausschuss oder die von diesem bestellte Stelle vorzusehen. Weitere Aufgaben können vom Immobilien-Fachausschuss übertragen werden.
- 4.7.3 Bei grösseren Büroeinheiten hat die Vermietung in Absprache mit dem Immobilien-Fachausschuss zu erfolgen. Der Immobilien-Fachausschuss kann für grössere Büroeinheiten die Aufgaben der Liegenschaftsverwaltung beschränken und insbesondere auch vorsehen, dass sie von Inkasso und Buchhaltung entbunden sind.

4.8 Externe Buchführungs-, Berichterstattungs- und Controllingstelle für die Wertschriftenanlagen

Mit der Buchführungs- und Berichterstattung sowie der Überwachung im Bereich der Wertschriftenanlagen wird eine externe Gesellschaft beauftragt. Deren Aufgaben werden in einem separaten Vertrag mit Pflichtenheft geregelt, welcher auch die Belange des Investment Controllings beinhaltet.

4.9 Externe Revisionsstelle

Die Aufgaben der externen Revisionsstelle sind in den gesetzlichen Regelungen, den Statuten sowie dem vom Verwaltungsrat erteilten Auftrag bestimmt.

Überwachung und Berichterstattung

- 5.1 Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen und ihre Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- 5.2 Der Anlagefachausschuss erlässt Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Einzelheiten der Überwachung und Berichterstattung.
- 5.3 Der Immobilien-Fachausschuss kann Ausführungsbestimmungen zur Regelung der Einzelheiten der Überwachung und Berichterstattung erlassen.

6 Geltendmachung von Aktionärsrechten

- 6.1 Die Geltendmachung von Aktionärsrechten erfolgt durch Vergabe von Mandaten an geeignete Organisationen.
- 6.2 In besonders gelagerten Einzelfällen, in denen eine individuelle Abwägung erfolgen muss, wird zusätzlich die Interessenslage des Wertschriften-Fonds berücksichtigt. Dies gilt in- und ausserhalb der Mandate gemäss Ziff. 6.1.
- 6.3 Ausserhalb der Mandate gemäss Ziff. 6.1 und der besonders gelagerten Einzelfälle von Ziff. 6.2 wird bei der Ausübung der Stimmrechte grundsätzlich Zurückhaltung geübt. Vollmachten den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft oder die Depot-Administration können erteilt werden, wenn Statutenänderungen traktandiert sind, die weitgehend oder voll den Aktionärsrechten dienen und die gleichzeitig ein Mindestquorum an anwesenden Aktienstimmen erfordern.

7 Aufhebung des bisherigen Reglements

Das Reglement über die Vermögensanlagen der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten vom 23.03.2022 wird aufgehoben.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 07.03.2023 in Kraft.

9 Änderungen dieses Reglements

Dieses Reglement ist von den AHV-IV-FAK-Anstalten regelmässig (mindestens aber alle 4 Jahre) auf allfälligen Änderungsbedarf hin zu prüfen.


RA Mag. iur. Raphael Näscher LL.M.
Präsident des Verwaltungsrates


Judith Hoop
Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates